

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:127042-2017:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Gotha: Öffentlicher Verkehr (Straße)**  
**2017/S 067-127042**

**Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge**

**Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.**

<regulation\_20071370> (en)

**Abschnitt I: Zuständige Behörde**

**I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Landratsamt Gotha  
18.-März-Straße 50  
Kontaktstelle(n): Büro Landrat  
99867 Gotha  
Deutschland  
Fax: +49 3621214110

**Internet-Adresse(n):**

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <http://www.landkreis-gotha.de>

**Weitere Auskünfte erteilen:** die oben genannten Kontaktstellen

**I.2) Art der zuständigen Behörde**

Regional- oder Lokalbehörde

**I.3) Haupttätigkeit(en)**

Stadtbahn/Kleinbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Busdienste

**I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden**

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

**Abschnitt II: Auftragsgegenstand**

**II.1) Beschreibung**

**II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:**

Busverkehrsleistungen im Landkreis Gotha – Ausschreibung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages.

**II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)**

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Landkreis Gotha.

NUTS-Code DEG0C

**II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags**

Der Landkreis Gotha ist gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 ThürÖPNVG Aufgabenträger für den Straßenpersonennahverkehr im gesamten Landkreisgebiet. Er beabsichtigt, die Busverkehrsleistungen im Landkreis Gotha als öffentlichen Dienstleistungsauftrag auszuschreiben. Grundlage des Vergabeverfahrens sind die §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Es wird auf den aktuellen Nahverkehrsplan für den Straßenpersonennahverkehr des Landkreises Gotha in der Fassung vom 30.11.2016 (im Folgenden: Nahverkehrsplan) verwiesen – Link: [http://www.landkreis-gotha.de/fileadmin/user\\_upload/pdf-Dateien/dokumente/oeprnv/Nahverkehrsplan\\_2017\\_2021\\_Landkreis\\_Gotha.pdf](http://www.landkreis-gotha.de/fileadmin/user_upload/pdf-Dateien/dokumente/oeprnv/Nahverkehrsplan_2017_2021_Landkreis_Gotha.pdf) Die in diesem Nahverkehrsplan dargestellten Vorgaben für die Leistungserbringung gelten grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Auftrags (siehe Ziffer II.3). Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Busverkehrsleistungen sind in einem Linienbündel zusammengefasst. Das Linienbündel umfasst die nachfolgend aufgeführten Linien. Zu den Einzelheiten wird auf die Linienbeschreibungen (Anhang 5 des Nahverkehrsplans) verwiesen.

Regionalbuslinie 810 (Gotha – Warza – Hochheim/Bufleben – Ballstädt – Gräfentonna) (ca. 165 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 812 ((Gebesee –) Dachwig – Gierstädt – Erfurt) (ca. 140 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 813 (Ballstädt – Gräfentonna – Dachwig– Kleinfahner) (ca. 55 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 820 (Gotha – Sonneborn – Weingarten – Mechterstädt) (ca. 165 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 821 (Gotha – Sonneborn – Wolfsbehringen) (ca. 26 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 822 (Gotha – Wangenheim – Wolfsbehringen) (ca. 86 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 823 (Goldbach – Warza – Hochheim – Wangenheim) (ca. 35 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 830 (Gotha – Mechterstädt) (ca. 89 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 831 ((Trügleben –) Mechterstädt – Waltershausen (– Friedrichroda)) (ca. 76 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 840 (Eisenach – Seebach – Tabarz (Friedrichroda)) (ca. 108 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 841 (Waltershausen – Tabarz – Seebach) (ca. 36 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 842 (Gotha – Tabarz – Seebach) (ca. 64 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 844 (Finsterbergen – Friedrichroda – Reinhardsbrunn) (ca. 90 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 845 (Georgenthal – Waltershausen) (ca. 10 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 846 (Finsterbergen – Catterfeld – Schönau v. d. W. W. – Friedrichroda – Reinhardsbrunn) (ca. 33 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 850 (Ohrdruf – Georgenthal – Tambach-Dietharz) (ca. 55 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 851 (Gotha – Georgenthal – Tambach-Dietharz – Schmalkalden) (ca. 190 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 852 (Gotha – Georgenthal – Finsterbergen) (ca. 140 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 853 (Gotha – Leina – Schönau v. d. W. – Cumbach) (ca. 65 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 854 (Gotha – Emleben – Petiroda – Schwabhausen – Wechmar) (ca. 22 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 856 (Brotterode – Kleinschmalkalden – Friedrichroda – Reinhardsbrunn) (ca. 30 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 857 (Brotterode – Tabarz – Friedrichroda – Ohrdruf – Crawinkel) (ca. 190 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 860 (Gotha – Ohrdruf – Oberhof („Rennsteigbus“)) (ca. 250.000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 861 (Gotha – Ohrdruf – Crawinkel („OhratalBus“)) (ca. 150 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Regionalbuslinie 862 (Crawinkel – Wölfis – Ohrdruf – Luisenthal) (ca. 30 000 Fahrplankilometer pro Jahr)  
Regionalbuslinie 865 (Ohrdruf –Georgenthal – Tambach-Dietharz) (ca. 21 000 Fahrplankilometer pro Jahr)  
Regionalbuslinie 870 (Gotha – Wechmar – Mühlberg – Neudietendorf) (ca. 220 000 Fahrplankilometer pro Jahr)  
Regionalbuslinie 871 (Gotha-/Grabsleben –Seebergen – Wechmar) (ca. 45 000 Fahrplankilometer pro Jahr)  
Regionalbuslinie 880 (Gotha – Großretzbach – Neudietendorf) (ca. 103 000 Fahrplankilometer pro Jahr)  
Regionalbuslinie 881 (Neudietendorf – Ingersleben) (ca. 10 000 Fahrplankilometer pro Jahr)  
Regionalbuslinie 890 (Gotha – Molschleben – Bienstädt) (ca. 94 000 Fahrplankilometer pro Jahr)  
Regionalbuslinie 891 (Gotha – Friemar – Kleinretzbach – Gamstädt (– Erfurt)) (ca. 181 000 Fahrplankilometer pro Jahr)  
Regionalbuslinie 892 (Gotha – Friemar – Eschenbergen – Gierstädt – (Dachwig)) (ca. 170 000 Fahrplankilometer pro Jahr)  
Regionalbuslinie 893 (Tüttleben – Molschleben) (ca. 11 000 Fahrplankilometer pro Jahr)  
Regionalbuslinie 894 (Bienstädt – Gamstädt – Erfurt) (ca. 117 000 Fahrplankilometer pro Jahr)  
Regionalbuslinie 895 (Bienstädt – Gamstädt – Neudietendorf) (ca. 65 000 Fahrplankilometer pro Jahr)  
Regionalbuslinie N.N. (Waltershausen Wahlwinkel – Waltershausen Schulplatz) (ca. 2 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

—

Stadtbuslinie A (Krankenhaus – Huttenstraße – ZOB – Siebleben – Tüttleben) (ca. 410 000 Fahrplankilometer pro Jahr)  
Stadtbuslinie B (Am Schmalen Rain – ZOB – Huttenstraße (Hauptfriedhof –) Goldbacher Siedlung – Remstädt) (ca. 150 000 Fahrplankilometer pro Jahr)  
Stadtbuslinie C (Eschleber Str. – Huttenstr. – Hauptbahnhof – Töpflleben) (ca. 170 000 Fahrplankilometer pro Jahr)  
Stadtbuslinie E (Oskar-Gründler-Straße – Hauptbahnhof – ZOB – Stadion) (ca. 54 000 Fahrplankilometer pro Jahr)

Stadtbuslinie F (Uelleben – Huttenstraße – ZOB – Hauptfriedhof) (ca. 170 000 Fahrplankilometer pro Jahr)  
Der Auftraggeber behält sich vor, von den Linienbeschreibungen abweichende Vorgaben zu den Fahrtzeiten zu stellen, sofern diese notwendig sind, um den linienintegrierten Schülerverkehr auf die Schulzeiten abzustimmen. Der Auftraggeber behält sich zudem vor, die Streckenführungen insbesondere bei geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass sich durch externe Einflüsse, die er nicht zu verantworten hat (z. B. Kreisgebietsreform, Einrichtung des ICE-Knotens Erfurt), Änderungen der Leistungen ergeben können.

Der Landkreis Gotha hat die Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH (im Folgenden: NVG) gegründet, an der er 100 % der Anteile hält. Die NVG wird Management- und Organisationsaufgaben für den Straßenpersonennahverkehr im Landkreis Gotha wahrnehmen. Neben Aufgaben im Rahmen der Planung, Steuerung und Kontrolle des Straßenpersonennahverkehrs im Landkreis erbringt die NVG folgende Leistungen im Zusammenhang mit dem Busverkehr:

- Abstimmung Fahrplan und Umleitungsplanung,
- Überwachung des Beschwerdemanagements,
- Betrieb des rechnergestützten Betriebsleitsystems (RBL),
- Vertragsbewirtschaftung.

Diese sind somit nicht Gegenstand der Leistungen, die der Betreiber zu erbringen hat.

Gegenstand der Leistungen, die der Betreiber zu erbringen hat, sind insbesondere:

- Erbringung der direkten Busverkehrsleistungen (Einsatz der notwendigen Busse inklusive Fahrer),

- Aufstellung des Fahrplans unter Beachtung der Vorgaben des Nahverkehrsplans (v. a. Linienbeschreibungen). Fahrpläne und deren Änderung sind vor Einholung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde nach § 40 Abs. 2 PBefG mit der NVG einvernehmlich festzulegen,
- Bewirtschaftung der Haltestellen (Fahrplanaushänge, Reinigung und Winterdienst an den Haltestellen etc.),
- Durchführung des Beschwerdemanagements.

Für die Leistungserbringung ist zudem zu beachten, dass der Landkreis Gotha und die StPNV-Verkehrsunternehmen im Landkreis im Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT) organisiert sind. Der VMT ist ein Zusammenschluss von 12 Verkehrsunternehmen in Mittelthüringen, die gemeinsam an der Schaffung eines attraktiven einheitlichen Nahverkehrsangebotes arbeiten. Hierzu stimmen die beteiligten Verkehrsunternehmen ihre Fahrpläne aufeinander ab, bieten einen gemeinsamen Verbundtarif an und präsentieren sich mit dem VMT gemeinsam in der Öffentlichkeit. Im Verbundgebiet haben die Fahrgäste die Möglichkeit, mit einem Ticket Bus, Bahn und Straßenbahn zu fahren.

II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**  
60112000

II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:  
unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll:  
Unteraufträge sind in den Grenzen des Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007 zulässig.

II.2) **Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:**

Es wird auf die ungefähren Fahrplankilometer-Angaben unter Ziffer II.1.3 verwiesen.

II.3) **Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin**

Beginn: 1.7.2019

Laufzeit in Monaten: 120 (ab Auftragsvergabe)

II.4) **Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen**

**Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben**

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) **Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:**

III.1.2) **Informationen über ausschließliche Rechte:**

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Die zuständige Behörde gewährt ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f der VO(EG) Nr. 1370/2007. Das ausschließliche Recht bezieht sich auf den Schutz der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind. Der räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich sowie die Art der Personenverkehrsdienstleistungen, die unter Ausschluss anderer Betreiber zu erbringen sind, bestimmen sich nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag. Verkehre, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen, werden nicht ausgeschlossen.

III.1.3) **Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:**

III.1.4) **Soziale Standards:**

III.1.5) **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:**

III.1.6) **Sonstige besondere Bedingungen:**

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: ja

Für die Mindeststandards und die Qualität der Erbringung der Verkehrsleistungen wird auf den Nahverkehrsplan verwiesen.

Der Verbundtarif und die Beförderungsbedingungen des VMT sind zwingend anzuwenden und einzuhalten. Der Betreiber hat in geeigneter Weise die Regularien der Einnahmeaufteilung und der Zusammenarbeit im VMT sicherzustellen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Dem VMT liegen zwei zentrale Verträge zugrunde: Der VMT-Finanzierungs- und Tariffortschreibungsvertrag zwischen den Aufgabenträgern, den beteiligten Verkehrsunternehmen sowie der Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH regelt die Tarifbestimmungen und finanzielle Ausgleichsverpflichtungen der beteiligten Aufgabenträger. Der VMT-Kooperations- und Einnahmeaufteilungsvertrag zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen und der Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH regelt die Zusammenarbeit der Verbundpartner insb. bezüglich des Verbundmanagements, der Einnahmeaufteilung und der Abstimmung des Verkehrsangebotes im Verbundgebiet. Es wird der Beitritt des Betreibers zu dem VMT und seinem Finanzierungs- und Tariffortschreibungsvertrag sowie dem Kooperations- und Einnahmeaufteilungsvertrag erwartet. Potenzielle eigenwirtschaftliche Antragsteller erhalten notwendige Informationen zum VMT-Tarif und -Vertragswerk bei Herrn Christoph Heuing, Geschäftsführer des VMT.

Kontaktdaten:

Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH  
Magdeburger Allee 34  
99086 Erfurt  
Fon: 0361 564 1180  
Fax: 0361 564 1182  
Mail: [christoph.heuing@vmt-thueringen.de](mailto:christoph.heuing@vmt-thueringen.de)  
[www.vmt-thueringen.de](http://www.vmt-thueringen.de)

Das Personal muss mit den für die Personenbeförderungen geltenden Gesetzen und Verordnungen vertraut sein und Auskünfte zu Tarifen und Fahrplan erteilen können. Voraussetzungen sind die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie umfassende Kenntnisse des örtlichen Verkehrsnetzes.

### III.2) **Teilnahmebedingungen**

#### III.2.1) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Etwaig geforderte Mindestbedingung(en):

Insbesondere sind die Anforderungen

a) nach §13 Abs. 2c PBefG und

b) nach §§2 und 3 BOKraft

zu erfüllen.

Im weiteren Verfahren werden weitere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit bekannt gegeben werden.

#### III.2.2) **Technische Anforderungen**

#### III.3) **Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge**

Beschreibung: Für die Mindeststandards und die Qualität der Erbringung der Verkehrsleistungen wird auf den Nahverkehrsplan für den Landkreis Gotha (v. a. Kapitel 8.3.2) verwiesen.

Information und Fahrkarten: Die Fahrzeugflotte ist mit den notwendigen Komponenten für die Anwendung des Verbundtarifs des VMT auszustatten. D. h., es sind die notwendigen Komponenten des RBL-Systems in jedem Fahrzeug zu installieren. Außerdem ist in jedem Fahrzeug der Fahrkartenverkauf vorzusehen.

Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit: Es wird auf den Pönalekatalog im aktuellen Nahverkehrsplan für den Landkreis Gotha (Anhang 6) verwiesen.

Zugausfälle:

Prämien und Sanktionen: Es wird auf den Pönalekatalog im aktuellen Nahverkehrsplan für den Landkreis Gotha (Anhang 6) verwiesen. Prämien sind nicht vorgesehen.

Sauberkeit des Fahrzeugmaterials und der Bahnhofseinrichtungen: Um ein einwandfreies Erscheinungsbild der Fahrzeuge zu gewährleisten, sind für jedes Fahrzeug mindestens an jedem zweiten Tag eine Innenreinigung und mindestens wöchentlich eine Außenreinigung durchzuführen. Im Falle besonderer Verschmutzungen sind diese Reinigungen bei Bedarf auch häufiger durchzuführen.

Es wird auf den Pönalekatalog im aktuellen Nahverkehrsplan für den Landkreis Gotha (Anhang 6) verwiesen.

Befragung zur Kundenzufriedenheit:

Beschwerdebearbeitung: Ein Beschwerdemanagement ist einzuführen. Mindestens jährlich ist dem Aufgabenträger eine zweckmäßige Auswertung vorzulegen, um Verbesserungspotenziale zu besprechen.

Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität:

Sonstige: Im Regionalbusverkehr sind mindestens 50 % Niederflur-/Low Entry-Busse einzusetzen.

Im Stadtbusverkehr muss der Anteil von Niederflur-/Low Entry-Bussen mindestens 90% betragen.

Neu angeschaffte Busse in Niederflur-/Low Entry-Bauweise müssen mindestens über zwei

Behindertensitzplätze mit Ausstattung auf dem Stand der Technik verfügen.

Neu angeschaffte Busse in Niederflur-/Low Entry-Bauweise sollen in Kombination mit den bereits rollstuhlgerecht ausgebauten Haltestellen einen möglichst stufenlosen Einstieg ermöglichen.

Neu angeschaffte Busse, die nicht in Niederflur-/Low Entry-Bauweise ausgeführt sind, müssen über Abstellflächen für Rollstühle, Kinderwagen, Rollatoren etc. auf dem aktuellen Stand der Technik verfügen.

Zudem werden eine klappbare Rollstuhlrampe oder eine gleichwertige Alternative zur Erleichterung des Einstiegs gefordert.

Die Einhaltung des Mindeststandards für barrierefreie Fahrzeuge des Freistaates Thüringen ist für alle im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge festzustellen. Abweichungen hiervon sind dem Aufgabenträger einvernehmlich zu begründen. Neu angeschaffte Fahrzeuge haben den Anforderungen des Mindeststandards für barrierefreie Linienbusse des Freistaates Thüringen zu entsprechen.

Barrierefreie Fahrzeuge sind verstärkt auf Linien mit hohem Fahrgastaufkommen einzusetzen. Der Einsatz von Niederflur- und Low Entry-Fahrzeugen ist mit Vertretern von ihrer Mobilität oder Sensorik eingeschränkten Menschen abzustimmen und im Rahmen wirtschaftlicher Möglichkeiten zu optimieren.

Unter der Voraussetzung, dass der Einsatz von barrierefreien Fahrzeugen für einzelne oder alle Fahrten einer Linie sichergestellt werden kann, ist dies im Fahrplan kenntlich zu machen.

Alle Fahrzeuge sollen ausreichend beheiz- und belüftbar sein. Heizung und Lüftung sind je nach Rahmenbedingungen angemessen einzusetzen.

Der überwiegende Anteil der Bestandsfahrzeuge soll geeignete Stellplätze für Rollstühle, Kinderwagen, Rollatoren etc. aufweisen.

Die Fahrzeugflotte ist mit automatischen Fahrgastzählssystemen des VMT auszustatten.

Vor allem auf touristisch bedeutsamen Linien ist eine erweiterte Mitnahme von Fahrrädern nach Möglichkeit umzusetzen.

Das Durchschnittsalter der eingesetzten Fahrzeugflotte darf maximal 8 Jahre betragen. Kein Bus darf älter als 15 Jahre sein.

Es sind mindestens die im Zulassungsjahr üblichen Umweltstandards einzuhalten. Kein Fahrzeug darf die Abgasnorm Euro 3 unterschreiten.

Spätestens mit Leistungsbeginn wird die Zertifizierung des Betreibers und der ggf. eingesetzten Unterauftragnehmer nach DIN EN ISO 9001 erwartet.

Alle Mitarbeiter, die in Kundenkontakt stehen, sind durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch dienstliche Fortbildungen, auf die Belange von in ihrer Motorik und/oder Sensorik eingeschränkten Fahrgästen

hinzuweisen, um so als Schlüsselglied im Straßenpersonennahverkehr-System zur Barrierefreiheit beizutragen.

Zur landkreisübergreifenden Optimierung des Verkehrsangebotes sind – soweit möglich - die Kooperationen und Abstimmungen mit im Straßenpersonennahverkehr tätigen Verkehrsunternehmen benachbarter Aufgabenträger fortzuführen und auszubauen.

Es wird eine Mitarbeit bei Einrichtung und Betrieb der Datendrehscheibe Thüringen (siehe Ziffer 8.3.2.5 Nahverkehrsplan) erwartet. Die dadurch verbesserte Informationslage ist sowohl zur Information der Fahrgäste als auch für den laufenden Betrieb der jeweils unternehmenseigenen Verkehrsleistungen wie auch der Verkehrsleistungen kooperierender Verkehrsunternehmen sinnvoll zu nutzen beziehungsweise nutzbar zu machen.

#### **Abschnitt IV: Verfahren**

IV.1) **Verfahrensart**  
Offen

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) **Zuschlagskriterien**

das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind

IV.2.2) **Angaben zur elektronischen Auktion**

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt:  
nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) **Aktenzeichen:**

IV.3.2) **Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen**

Kostenpflichtige Unterlagen: nein

IV.3.3) **Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

IV.3.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können**  
Deutsch.

IV.3.5) **Bindefrist des Angebots**

IV.3.6) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

#### **Abschnitt VI: Weitere Angaben**

VI.1) **Zusätzliche Angaben:**

1. Hinweis auf die Frist bei Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr  
Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG i. V. m. §12 Abs. 6 Satz 1 PBefG ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach dieser Vorabbekanntmachung beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Anschrift: Weimarplatz 4 in 99423 Weimar) als zuständiger Genehmigungsbehörde zu stellen. Diese Frist wird durch die vorliegende Vorinformation ausgelöst.

2. Vergabe als Gesamtleistung

Eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge müssen sich auf die Gesamtleistung, d.h. das im Nahverkehrsplan festgelegte Linienbündel für den Busverkehr gemäß Ziffer 9.2.2 Nahverkehrsplan, beziehen.

Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

### 3. Anforderungen

Für die Leistungserbringung bei einem eigenwirtschaftlichen Verkehr gelten sämtliche in dieser Vorinformation dargestellten Anforderungen unverändert.

## VI.2) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

### VI.2.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer des Freistaats Thüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 250  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar  
Deutschland

### VI.2.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 8a Abs. 7 des deutschen Personenbeförderungsgesetzes kommen die Regelungen der §§ 155 ff. des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zur Anwendung. Gegen Entscheidungen des Auftraggebers ist ein Antrag auf Nachprüfung durch die Vergabekammer bei der unter VI.2.1) genannten Stelle zulässig. Es wird auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Nachprüfungsantrages zur Vergabekammer gemäß §§ 160 f. GWB hingewiesen, insbesondere auf die Regelung des § 160 Absatz 3 GWB.

— Ein Nachprüfungsantrag ist gemäß § 160 Abs. 3 GWB unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

### VI.2.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Vergabekammer des Freistaats Thüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 250  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar  
Deutschland

### VI.3) **Bekanntmachung der Auftragsvergabe:**

Die Bekanntmachung über vergebene Aufträge wird im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht: ja

### VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

2.4.2017